



Kurzinformation

Vorschriften zur Dämmung von Neubauten

Zentrale Regelungen zur Dämmung von Neubauten sind im **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**¹ geregelt. Dieses ersetzt seit 2020 die alten Regelwerke Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV)² und Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG)³. Nach einer Übergangsvorschrift (§ 111 GEG) gilt für Bauvorhaben, wenn der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige bis zum 31. Oktober 2020 und damit vor Inkrafttreten des GEG gestellt wurde, noch das alte Energieeinsparrecht (EnEG, EnEV und EEWärmeG). Ziel des GEG ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GEG).

Die **Grundregeln** für zu errichtende Gebäude hinsichtlich der Wärmedämmung sind in den §§ 10 bis 17 (**Wohngebäude**) und §§ 10 bis 14 und 18 bis 19 (**Nichtwohngebäude**) geregelt. Die Anforderungen des GEG an die Errichtung eines Gebäudes finden im Übrigen keine Anwendung, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht (§ 10 Abs. 3 GEG). Alle neuen Gebäude sind **als sog. Niedrigstenergiegebäude** zu errichten (§ 10 Abs. 1 GEG). Das bedeutet hinsichtlich der Dämmung, dass Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz vermieden werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG). Zur Berechnung wird ein sog. Referenzgebäude mit der gleichen Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude zugrunde gelegt. Das Referenzgebäude muss technisch nach der **Anlage 1** zu § 15 Abs. 1 GEG konzipiert sein. In der Anlage ist bspw. für die Außenwände, das Dach, die Bodenplatte, Dachflächenfenster, Glasdächer und Außentüren der maximal

-
- 1 Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/>.
 - 2 Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), aufgehoben durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), <https://www.buzer.de/gesetz/7831/index.htm>.
 - 3 Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), aufgehoben durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 2020 BGBl. I S. 1728, <https://www.buzer.de/EEWaermeG.htm>.

zulässige **Wärmedurchgangskoeffizient** ($U = W/m^2 \cdot K$)⁴ vorgegeben. Das Gebäude ist so zu errichten, dass der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts das 1,0fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreitet (§ 16 GEG). Das zu errichtende Gebäude darf die Werte des Referenzgebäudes also nicht übersteigen. Für Nichtwohngebäude gilt als speziellere Norm § 19 GEG, wonach das Gebäude so zu errichten ist, dass die Höchstwerte der **Anlage 3** nicht überschritten werden.

Für alle zu errichtenden Gebäude gilt hinsichtlich des **Wärmeschutzes**, dass Bauteile, die gegen die Außenluft, das Erdreich oder gegen Gebäudeteile mit wesentlich niedrigeren Innentemperaturen abgrenzen, so auszuführen sind, dass die Anforderungen des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108-2: 2013-02 und DIN 4108-3: 2018-10 erfüllt werden (§ 11 Abs. 1 GEG). Zudem ist jedes Gebäude so zu errichten, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft **luftundurchlässig** nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist (§ 13 Satz 1 GEG). Öffentlich-rechtliche Vorschriften über den zum Zweck der Gesundheit und Beheizung erforderlichen Mindestluftwechsel bleiben jedoch unberührt (§ 13 Satz 2 GEG). In den Landesbauordnungen ist teilweise noch einmal vorgegeben, dass „Gebäude [...] einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben“ müssen (so z. B. § 15 Abs. 1 Bauordnung für Berlin⁵). Der sommerliche Wärmeschutz (Schutz vor **Sonnenenergieeintrag**) wird in § 14 GEG geregelt. Hier sind im Wesentlichen die dort genannten DIN-Normen einzuhalten.

Um die Wärmeabgabe von **Leitungen** (Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie die jeweiligen Armaturen) zu begrenzen, die erstmalig in ein Gebäude eingebaut oder ersetzt werden, müssen die Maßgaben der **Anlage 8** eingehalten werden (§§ 69, 70 GEG). In der Anlage 8 wird vor allem die erforderliche Dicke der Dämmschicht je nach Innendurchmesser der Leitung und Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials angegeben.

4 Der sog. „U-Wert“ ist gleich Watt (W) pro Quadratmeter mal Kelvin (K) (Temperatur). Dieser Wert drückt den Energieverlust der jeweiligen Fläche aus bzw. „welche Leistung pro m² des Bauteils auf einer Seite benötigt wird, um eine Temperaturdifferenz von 1 Kelvin aufrecht zu erhalten (Leistung ist Energie pro Zeiteinheit). Je kleiner der U-Wert ist, desto besser, weil weniger Wärme durch das Bauteil geleitet wird.“, <https://www.bau-netzwissen.de/glossar/w/waermedurchgangskoeffizient-45027>.

5 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BauOBE2005pP15>.